

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Teilrenaturierung des Ockenheimer Baches „Auf dem vorderen Kiesel“ in Ockenheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026- 1047). Die Renaturierungsmaßnahme umfasst die naturnahe Verlegung und Aufweitung des Ockenheimer Baches (Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von ca. 90 Metern einschließlich der Schaffung von Retentionsvolumen zum Ausgleich der Wasserführung durch die Anlage von 3 Retentionsräumen (Gemarkung Ockenheim, Flur 3, Flurstücke 215/5 tw., 224/2, 673 tw. und 674). Antragstellerin für das o.g. Vorhaben ist die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22 in 55435 Ockenheim.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 30.04.2019
In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter